



Berlin, 20. Mai 2026
Geschäftszeichen:
ZS 2-14109-IFG-2026/082
Bezug:
Ihre E-Mail vom 6. Mai 2026
Anlagen:

ZS 2
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon:

@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr gee

mit Ihrer E-Mail vom 6. Mai 2026 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

via Signal-Messenger an die Bundestagspräsidentin Julia Klöckner gerichteten Phishing-Nachrichten sowie alle weiteren Nachrichten, die zwischen der Bundestagspräsidentin mit denselben Absendern ausgetauscht wurden“

Nach Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Grundlage des IFG nicht entsprochen werden kann.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Ein Anspruch auf Herausgabe der unter Ihren Antrag fallenden vermeintlichen Informationen besteht nicht, da der Herausgabe Ablehnungsgründe entsprechend § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG entgegenstehen.

Schutzgut des § 3 Nr. 1 c IFG ist die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (u.a. des Deutschen Bundestages), vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder auch durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit). Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG gehören u.a. auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen, die dann als gefährdet anzusehen ist, wenn aufgrund einer auf konkreten



Tatsachen beruhenden prognostischen Wertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt

Ihr Antrag bezieht sich auf konkrete Informationen zum vermeintlichen Phishing-Angriff auf den Signal-Account von Frau Bundestagspräsidentin Julia Klöckner. Diese Informationen könnten dazu genutzt werden, Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen. Dies könnte nicht nur abstrakte nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Sicherheit des Parlaments zur Folge haben, sondern auch ganz konkret den parlamentarischen Betrieb gefährden.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 1 c IFG und § 3 Nr. 2 IFG ist bei Herausgabe der erbetenen vermeintlichen Informationen hinreichend wahrscheinlich. Ohne Prüfung des Vorhandenseins etwaiger Informationen ist eine Herausgabe daher nicht möglich.

Sofern Sie über diese allgemeinen Informationen hinaus einen inhaltsgleichen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag wünschen sollten, bitte ich um Nachricht bis zum 4. Juni 2026. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

